OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100221/2/KHu/SSo

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des MMag. P S, x, G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. August 2023, GZ: 0028764/2023 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. August 2023, GZ: 0028764/2023 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 22 Abs 1 Z 3 lit e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) verhängt, weil er als Vorstandsmitglied der G AG (im Folgenden: AG) gemäß § 9 Abs 1 VStG zu verantworten habe, dass diese der mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 10. Juni 2021, GZ: 0048805/2021 FW VBF/SP/ED, vorgeschriebenen Auflage I.4. zur Mängelbeseitigung bis 19. Dezember 2022 nicht Folge geleistet habe.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 4. September 2023 Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, die gegenständliche Angelegenheit sei vom (in der vorgelegten Bestellungsurkunde festgelegten) sachlichen Zuständigkeitsbereich des verantwortlichen Beauftragten umfasst, weshalb diesen im vorliegenden Fall die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit treffe.

3. Mit Schreiben vom 12. September 2023 (eingelangt am 14. September 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 10. Juni 2021, GZ: 0048805/2021 FW VBF/SP/ED, wurde der AG als Eigentümerin des Objekts Landstraße 109 zur Beseitigung der bei der durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten, die Brandsicherheit des Objekts gefährdenden Mängel in Spruchpunkt I unter anderem Folgendes aufgetragen:

„4. Die Gasinstallationen sind gemäß der Gassicherheitsverordnung 2006 i.d.g.F., einer Überprüfung gem. der ÖVGW-Richtlinie G K71/G10 ‚sicherheitstechnische Überprüfung von Gas- Innenanlagen zu unterziehen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Die vom Überprüfungsorgan hierüber erstellten positiven Prüfprotokolle der Vorzählerleitungen und Nachzählerleitungen sind dem Magistrat Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vorzulegen.“

In Spruchpunkt II wurde die Erfüllungsfrist mit 30. September 2021 festgesetzt.

1.2. Mit der am 30. April 2015 von Mag. P P unterfertigten Bestellungsurkunde wurde dieser als verantwortlicher Beauftragter der AG für den sachlichen Zuständigkeitsbereich „sämtliche Bauangelegenheiten und Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ in „Österreich“ (räumlicher Zuständigkeitsbereich) bestellt. Zudem wurde darin seine Stellung im Unternehmen als „Prokurist der G AG“ sowie „Vorsitzender Vorstand der G AG“ beschrieben.

1.3. Der Bf ist Vorstandsmitglied der AG.

2. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere in die im Akt befindliche Bestellungsurkunde. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus eindeutig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt zudem keine Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der vom Bf vorgelegten Bestellungsurkunde. Im Übrigen wurde auch von der belangten Behörde nicht bestritten, dass Mag. P verantwortlicher Beauftragter der AG für den in der Bestellungsurkunde festgelegten Zuständigkeitsbereich ist.

3. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfiel die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 13 Abs 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) ist dem Eigentümer, wenn bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs 1 oder Abs 3 Z 2 Mängel festgestellt werden, die die Brandsicherheit gefährden, die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Gemäß § 22 Abs 1 Z 3 lit e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs 1).

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist nach § 9 Abs 1 VStG, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das

ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

2. Im vorliegenden Fall ist die Frage zu klären, ob die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für das dem Bf im Straferkenntnis vorgeworfene Verhalten aufgrund der am 30. April 2015 erfolgten Bestellung des Mag. P zum verantwortlichen Beauftragten diesen trifft.

Dabei ist der Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ausschließlich aus dem Inhalt der Bestellungsurkunde ohne weitere Ermittlungstätigkeit und Zuhilfenahme weiterer Beweise zu ermitteln. Bei der Auslegung der Bestellungsurkunde ist ein objektiver Maßstab anzulegen (siehe etwa VwGH 13.7.2020, Ra 2020/02/0115). Im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln kommt es dabei auch nicht auf die Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an (siehe VwGH 25.7.2023, Ra 2021/02/0220 mwN).

3. Die gegenständlich vom Bf vorgelegte Bestellungsurkunde schränkt den sachlichen Zuständigkeitsbereich des verantwortlichen Beauftragten auf „sämtliche Bauangelegenheiten und [die] Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ ein.

„Verwalten“ bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch „(im Auftrag oder anstelle des eigentlichen Besitzers) betreuen“, „in seiner Obhut haben“ sowie „in Ordnung halten“ (siehe Duden, Onlineausgabe, Stand März 2024). Unter „Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ kann insofern die Betreuung oder auch das in-Ordnung-Halten des Liegenschaftsbesitzes der AG und damit auch des im Eigentum der AG stehenden, vom Bescheid des Magistrats der Stadt Linz betroffenen Objekts verstanden werden.

Der Straftatbestand des § 22 Abs 1 Z 3 lit e Oö. FGPG stellt die Nichtbefolgung der gemäß § 13 Abs 1 leg cit im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung unter Strafe. Einem Bescheid nach § 13 Abs 1 Oö. FGPG geht stets eine Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 Abs 1 oder Abs 3 Z 2 Oö. FGPG und somit die Überprüfung der Brandsicherheit von (insbesondere) Gebäuden voran (vgl auch die Überschrift des IV. Abschnittes des Oö. FGPG). Werden bei dieser Überprüfung Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, ist dem Eigentümer gemäß § 13 Abs 1 Oö. FGPG sodann die Beseitigung dieser Mängel – hier durch Überprüfung der Gasinstallationen, Behebung diesbezüglicher Mängel sowie Übermittlung der hierüber erstellten positiven Prüfprotokolle – aufzutragen. Damit wird die Brandsicherheit des konkreten Gebäudes gewährleistet und dieses

letztlich „in Ordnung gehalten“. Obliegt dem verantwortlichen Beauftragten daher die „Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes“ und folglich die „Betreuung“ bzw das „in-Ordnung-Halten“ des (gegenständlichen) Objekts, trifft ihn zugleich die Pflicht, einem feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag nach § 13 Abs 1 Oö. FGPG nachzukommen.

Bei objektiver Betrachtung der vorliegenden Bestellungsurkunde ist somit davon auszugehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 22 Abs 1 Z 3 lit e Oö. FGPG vom Zuständigkeitsbereich des Beauftragten erfasst ist.

4. Im Übrigen zeigt auch die Rechtsordnung ein solches Verständnis des Begriffes der Verwaltung auf: So ist der Begriff der „Verwaltung“ bereits im ABGB (§ 833 ABGB) grundgelegt und meint dort etwa „die Maßnahmen des ‚Umgangs‘ mit der Sache im Gegensatz zur Verfügung und zum bloßen Gebrauch“ (siehe idS. *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 833 Rz 3, mwN), wobei zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung zu unterscheiden ist. So unterscheidet auch das Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) zwischen der ordentlichen (§ 28 WEG 2002) und außerordentlichen Verwaltung der Liegenschaft (§ 29 WEG 2002) und zählt zu den Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung mitunter die ordnungsgemäße Erhaltung (der allgemeinen Teile der Liegenschaft) im Sinne des § 3 MRG (§ 28 Abs 1 Z 1 WEG 2002). Darunter lassen sich nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auch rechtskräftig aufgetragene Feuerschutzmaßnahmen subsumieren (siehe OGH 15.4.2008, 5 Ob 187/07x).

5. Im Ergebnis ist der Bf für das im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verhalten nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr handelt es sich beim Inhalt der Bestellungsurkunde nach § 9 Abs 2 VStG um eine im Einzelfall auszulegende Erklärung. Wie eine solche Erklärung aufzufassen ist, ist jeweils nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und stellt im Allgemeinen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dar (siehe etwa VwGH 22.5.2019, Ra 2019/09/0035).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer